

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
WR I 3  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Nur per E-Mail: [WRI3@bmub.bund.de](mailto:WRI3@bmub.bund.de)

**Allianz der öffentlichen  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a  
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06  
Fax: 030 397436-83

hecht@aoew.de  
www.aoew.de

Datum:  
2018-01-26

## **AöW-Stellungnahme zum Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung – Anhörung, Aktenzeichen: WR I 3 – 21110-1/5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Entwurf Stellung und hat folgende Anmerkung.

### **Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Absatz 2 Satz 2 AbwV-Entw.)**

Der § 3 Absatz 2 Satz AbwV soll um die Vorgabe ergänzt werden, dass der Energieverbrauch „so gering wie möglich“ zu halten ist.

In Anhang 1 Teil B Absatz 2 AbwV bestehen bereits für „häusliches und kommunales Abwasser“ allgemeine Anforderungen an eine energieeffiziente Betriebsweise und zur Nutzung der Energiepotenziale, soweit dies „technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar“ ist. Der Entwurf zu § 3 Absatz 2 Satz 2 AbwV könnte nach unserer Ansicht unverhältnismäßig über die genannte Formulierung in Anhang 1 Teil B Absatz 2 AbwV hinausgehen.

AöW-Vorschlag: In dem vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 AbwV-Entw. sollte die Formulierung „soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist“ aufgenommen werden, so dass für häusliches und kommunales Abwasser der Anhang 1 Teil B Absatz 2 AbwV für die Energieeffizienz allein maßgebend ist.

Wie auch die AöW bereits mehrfach geäußert hat, bestehen vielfältige Energiepotenziale für die öffentlichen Abwasserbetriebe. Zur „optimalen“ Nutzung sämtlicher Energiepotenziale im Bereich der Abwasserbehandlung müssen allerdings weitere konkrete Bedingungen bestehen. Faktoren hierfür sind tatsächliche Gegebenheiten, Wirtschaftlichkeit (bestehende Anlagengröße, Nutzerstruktur, Nutzungsverhalten etc.) und aber auch rechtliche Rahmenbedingungen, die zur Hebung der Energiepotenziale in der Abwasserwirtschaft Anreize setzen sollten. Im Rahmen der AbwV sollte

es deshalb ausdrücklich bei der Berücksichtigung und Abwägung wie in Anhang 1 Teil B Absatz 2 AbwV bleiben.

Wir bitten, die vorgenannte Anmerkung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

**Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.